



Benutzerregelung – TRACES New Technologies

Gültig ab 1. März 2022

1. Um die Umsetzung der neuen Verordnung (EU) 2017/625 vom 14. Dezember 2019 zu erleichtern und die administrativen Abläufe für die Unternehmen und die zuständigen Behörden zu vereinfachen, hat die Europäische Union mit TRACES NT (TRACES New Technologies) eine neue Version von TRACES entwickelt. Mit dem System können sämtliche Prozesse zur Dokumentenerstellung elektronisch abgewickelt werden.
2. Wer TRACES NT verwenden will, muss entweder eine vom BLV¹ oder der zuständigen kantonalen Behörde² angebotene Schulung besucht oder die Bestätigung einer in TRACES NT als Administratorin registrierten Person erhalten haben, dass er oder sie über das erforderliche Wissen verfügt.
3. Benutzerinnen und Benutzer mit Administratorenrechten verwalten die Zugangsrechte der Benutzerinnen und Benutzer, für die sie zuständig sind. Dazu gehören folgende Aufgaben:
 - Accounts und Rollen aktualisieren;
 - Benutzerinnen und Benutzer löschen, die sich in den letzten 100 Tagen nicht mit dem System verbunden haben;
 - die Liste der Benutzerinnen und Benutzer, für die sie verantwortlich sind, mindestens halbjährlich kontrollieren und sicherstellen, dass nur Berechtigte auf TRACES NT zugreifen können.
4. Die Unternehmen tragen die Verantwortung für die Nutzung von TRACES NT und von erfassten oder produzierten Daten, Informationen und Dokumente, die sie im System verarbeiten. Das BLV kann nicht für Schäden oder Folgeschäden haftbar gemacht werden, die im Zusammenhang mit dem Zugang zu oder der Nutzung von Komponenten von TRACES NT aufgrund einer nicht zugelassenen Nutzung von Accounts entstehen, einschliesslich Datenverlusten, Sicherheitsverletzungen oder anderen Schäden.
5. Jeder Unterzeichner, jede zuständige Behörde, zu der ein Unterzeichner gehört, und jede zuständige Behörde, die ein elektronisches Siegel erstellt, ist Eigentümer von und verantwortlich für diejenigen Teile der Unterlagen, die er oder sie in TRACES NT unterzeichnet oder mit einem Siegel versieht. Unterzeichnet mehr als ein Unterzeichner ein Dokument in TRACES NT, so gilt jeder Unterzeichner als Eigentümer von und ist verantwortlich für den Teil des Dokuments, das er unterzeichnet hat.
6. Die Unternehmen stellen sicher, dass die erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen ausreichen, um die Daten gegen unbeabsichtigte Verbreitung, Zugriff, Diebstahl und Missbrauch durch Unbefugte zu schützen.
7. Stellt ein Benutzer oder eine Benutzerin mit Administratorenrechten einen unrechtmässigen Zugang fest, der z. B. zu Betrugszwecken hätte genutzt werden können, meldet er oder sie dies unverzüglich dem BLV über traces@blv.admin.ch oder direkt an SANTE-TRACES@ec.europa.eu.

Bern, 6. Oktober 2021

¹ Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten vom 18. November 2015, Art. 17, Abs. 5 (EDAV-DS; SR 916.443.10).

² Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen vom 18. November 2015 (EDAV-EU; SR 916.443.11).